

Handlungsablauf zur Abgabe des Personalausweises und Reisepaß und Führerschein

Bitte beachten Sie hierzu vorerst die Rubrik „Wichtige Hinweise“ auf der Weltnetzseite www.bundesstaat-baden.de/info

Abstammung nachweisen

Bevor Sie Ansprüche geltend machen, prüfen Sie bitte selber anhand Ihrer Abstammungsunterlagen, ob Sie überhaupt anspruchsberechtigt gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 sind. Hierzu benutzen Sie bitte als Hilfestellung das Abstammungsformular *Deine Abstammung* (veröffentlicht auf der Weltnetzseite www.bundesstaat-baden.de/info) und beachten die dort gemachten Angaben zum Abstammungsnachweis.

Für Abkömmlinge deutschstämmiger Vertriebenen und Flüchtlinge, deren Abstammungslinie bis 1955 wieder ihren Wohnsitz auf dem Territorium der Gliedstaaten/Bundesstaaten des seit 1871 weiterhin existierenden Staatenbundes Deutsches Reich genommen haben, gelten die entsprechenden Bestimmungen aus dem Beschluß *Anerkennung deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge* vom 08. Mai 2016 (veröffentlicht auf der Weltnetzseite <http://bundesstaat-baden.de/org/images/beschluss/deutschstmmiger.pdf>)

Holen Sie sich möglichst persönlich beim Standesamt Ihres Geburtsortes eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch. Sie haben ein Recht darauf, sich auch Ihre Sammelakte vom Standesamtbediensteten zeigen zu lassen; dort sind in der Regel auch schon die notwendigen Abstammungsnachweise Ihrer Eltern, Großeltern und Urgroßeltern enthalten. Lassen Sie sich möglichst gleich die notwendigen beglaubigten Abschriften / Kopien hiervon aushändigen. Falls Sie aufgrund der räumlichen Entfernung den Weg über das Telefon oder über die Onlinedienste der Städte und Gemeinden wählen und nur einen beglaubigten Registerauszug aus Ihrem Geburtenbuch bekommen, achten Sie darauf, daß Sie für Ihren eigenen Geburtsnachweis **keine (!!!) Kopie der Geburtsurkunde** bekommen. Auf der beglaubigten Ablichtung des Registereintrages muß die Geburt eines Knaben/Mädchens mit den Vornamen [...] bestätigt werden.

Bei unangenehmen Nachfragen nach Gründen für die Abschriften könne Sie z.B. eine „internationale Erbschaft“ außerhalb der EU angeben.

Achtung: Die Standesämter verweigern aktuell vermehrt die beglaubigten Abschriften, sondern erstellen nur noch einen beglaubigten elektronischen Registerauszug. **Dieses ist jedoch kein Nachweis für Ihre Lebenderklärung!!** Beharren Sie auf Erstellung der **beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch**. Es ist Ihr Recht gem. § 44 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Verlangen Sie notfalls den Vorgesetzten und beharren Sie darauf, daß Ihr „internationaler Auftraggeber für die Erbschaft außerhalb der EU“ diese Art der beglaubigten Abschrift verlangt!!

Die weiteren, zur Dokumentation Ihrer Abstammung benötigten Nachweise Ihrer Vorfahren, müssen auch von offizieller Seite mit jüngeren Datums beglaubigt sein; als Nachweise dienen hier aber auch Geburtsurkunden, Sterbe- oder Eheurkunden, etc. sofern hier Geburtsdatum und Geburtsort des betroffenen Vorfahren vermerkt ist.

Für ungeklärte Fälle ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Für Ausländer und für Ehefrauen von Ausländern (auch, wenn sie für sich eine deutsche Abstammung nach RuStAG nachweisen kann) gilt das Abstammungsrecht nach internationalem Recht (des Ehemannes) vorrangig und ist im Einzelfall zu prüfen. Allerdings erhalten Ehefrauen von deutschen Männern mit nachgewiesener Abstammung

nach RuStAG allein durch ihre Heirat die Staatsangehörigkeit des Ehemannes.

Personenstandserklärung

Um den nun zustehenden Wechsel in die zuständige Verwaltung des Bundesstaats Baden grundgesetzkonform vollziehen zu können und damit die grundgesetzlich garantierten Menschen-, Völker- und Eigentumsrechte geltend machen zu können, ist eine Personenstandserklärung, Willenserklärung, Lebenderklärung in Verbindung mit der Veröffentlichung Allgemeiner Handelsbedingungen zwingend erforderlich. Unter anderem erfolgt hierbei eine entgegengesetzte Willenserklärung zur Glaubhaftmachung „deutsch“.

Hierbei sind die vom Bundesstaat Baden auf der Weltnetzseite veröffentlichten Erklärungen (PSE/WE/AHB) in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen und nur an den blau markierten Stellen anzupassen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterzeichnen. Die Unterlagen sollten nach Anpassung in einheitlicher Druckfarbe ausgestellt werden und ist an vorgesehenen Stellen zu unterzeichnen. Inhaltliche Änderungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit staatlichen Vertretern vorgenommen werden, um die rechtliche Absicherung auf nationaler und internationaler Ebene zu gewährleisten.

Souveräne unterzeichnen generell **rechts** auf einem Dokument. Die in der PSE/WE/AHB gewählte Unterschrift gilt als Vorlage und Nachweis für zukünftige Unterschriften des Souverän. Es kann hierbei von Ihnen frei gewählt werden, welche Vornamen (wenn es mehrere gibt) in der Unterschrift verwendet werden. Bei Änderung der Unterschrift ist allerdings eine neue PSE/WE/AHB zu veröffentlichen. Um den Unterschied zur juristischen Person, also zu dem im Urheberrecht der BRD stehenden *Namen* herzustellen, sollte die Unterschrift aus rechtlicher Sicht erkennbar den/die gewählten Vornamen gefolgt mit einem a.d.F. und den Familienamen tragen. In gedruckter Form, z.B. in Schriftstücken, werden zur Bezeichnung Ihrer natürlichen Person immer alle urkundlich erwähnten Vornamen und Ihr Familienname in Sperrschrift (siehe PSE/WE/AHB) herangezogen.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Zur weiteren Absicherung gegen Übergriffe der BRD-Verwaltungen nach Ihrer Personenstandsänderung ist es empfehlenswert, eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung zu erstellen. Eine mögliche Vorlage (PatVerfü) wird über die Bundesstaaten veröffentlicht. Vor Unterzeichnung der Dokumente können Sie sich zusätzlich noch Ihre Zurechnungsfähigkeit und somit auch Ihre Einwilligungsfähigkeit ärztlich attestieren lassen und vor Zeugen die Dokumente unterschreiben. Diese Dokumente dienen allein zu Ihrer eigenen Sicherheit und müssen nicht den staatlichen Stellen vorgelegt werden.

Weitere Vorbereitungen und Hilfestellungen

Es ist trotz eindeutiger Rechtslage damit zu rechnen, daß die BRD-Verwaltungen ihr eigenes Grundgesetz und die übergeordneten völkervertragsrechtlichen Regelungen mitunter außer Kraft setzen und weiterhin Willkür und Übergriffe gegenüber den Staatsangehörigen verüben werden. Wenn Sie als ein Alleinerziehende mit kleinen Kindern dastehen oder geschäftlich (oder privat) sehr häufige internationale Flugreisen tätigen müssen o.ä. dann setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Vertretern der Zentralverwaltung oder mit Bundesstaatsangehörigen in Verbindung, um die Ausgangslage zu besprechen.

Auch bzgl. Finanzen, Bankkonten, etc. holen Sie sich bitte rechtzeitig Erfahrungsberichte und Hilfestellungen ein.

Sehr wichtig für Sie ist die Anfertigung beglaubigter Farbkopien des Personalausweises, Reisepasses und des BRD-Führerscheines / EU-Führerscheines. Die Beglaubigung sollte durch das Einwohnermeldeamt vorgenommen werden. Zusätzlich sind notariell beglaubigte Kopien für gewisse Verwaltungsakte (z.B. zukünftige Erbschaft aus dem BRD-System, etc.) hilfreich. Diese Dokumente sind Ihr Eigentum und repräsentieren daher keine invisiblen Verträge mit dem BRD-System. Diese beglaubigte Kopien können Sie behalten und schützen Sie in der Übergangszeit, bis Sie die Urkunden (Staatsangehörigkeitsausweis / Heimatschein / Führerschein) in Empfang genommen haben. In rechtfertigendem Notstand müssen die BRD-Behörden gemäß §§ 227, 228, 229 BGB diese Papiere in Form beglaubigter Kopien nach internationalem Recht akzeptieren.

Falls Sie evt. in Besitz eines sog. „gelben Scheins“, machen Sie hiervon für sich Kopien, da Sie auch diesen Schein wieder loswerden und den ESTA-Eintrag widerrufen müssen, um nicht im Personenstand vom 01. September 1939 zu verharren.

Sie benötigen noch 3 aktuelle biometrische Paßfotos (H: 4,5 cm, B: 3,5 cm), da auf der Rückseite des Heimatscheines und des Staatsangehörigkeitsausweises ein amtlicher Lichtbildausweis erstellt wird, wofür aufgrund internationaler Richtlinien derzeit ein biometrisches Foto eingesetzt wird.

Folgende Aktivitäten sind vorab erforderlich, um die staatliche Fahrerlaubnis (Führerschein) vom Bundesstaat ausgestellt zu bekommen. Falls Sie noch den „alten grauen Lappen“ besitzen, brauchen Sie diesbezüglich keine weiteren Vorbereitungen zu treffen. Da dort weder die Staatsangehörigkeit „Deutsch“ noch Ihre juristische Person in Form des *Namens* bestätigt wird, ist der Besitz dieses alten BRD-Dokumentes unschädlich. In diesem Fall übergehen Sie die nächsten 3 Punkte:

- Sie fordern von der Fahrzeugbehörde einen Auszug aus der Führerscheindatei. Das steht Ihnen immer nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu.
- Beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg stellen Sie einen Antrag auf Punkteauskunft (Auskunft aus dem Fahreignungsregister).
- Sie lassen von sich ein größeres Paßfoto (H: 8,5 cm, B: 6 cm) für den Führerschein machen

Falls Sie jetzt noch Mitglied in einer politischen Partei sind ist diese zu kündigen! Die Mitgliedschaft in einer Partei führt automatisch wieder zurück in das BRD-System.

Vereinsmitgliedschaften sind durchaus auch problematisch und genau zu hinterfragen. Über das Vereinsrecht wird man ohne entsprechende Freistellungsklauseln (Drittstaatenregelungen) in der Satzung mitunter wieder zurück in das BRD-System geführt. Bitte klären Sie ggfs. Hintergründe hierzu mit der Zentralverwaltung ab.

Es hat sich offenbahrt, daß selbst die Mitgliedschaft in den Kirchen bedeutet, daß Sie über die juristische Person weitere Schattenverträge mit der BRD aufrecht erhalten, da die kirchlichen Würdenträger von der BRD bezahlt werden und die kirchlichen Verwaltungsstrukturen Sie im BRD-System halten werden. Ein Kirchenaustritt ist mit Besitz des Personalausweises daher noch leicht vorzunehmen und ist an dieser Stelle von Ihnen zu vollziehen. Die Religionsfreiheit wird durch die Verfassung des Bundesstaats Baden in Reorganisation für jeden garantiert und wird durch die hiesige Maßnahme in keinem Fall eingeschränkt. Hier geht es um die Löschung der Schattenverträge mit den kirchlichen Organisationen.

Alle anderen Ausweise, die von Organisationen und Vereinen z. Tl. im rechtfertigendem Notstand nach Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes als Ersatzdokument ausgestellt worden sind, haben seit dem 28. Februar 2016 ihre Gültigkeit verloren. Hierzu gibt es eine Bekanntmachung vom 22. April 2016 vom Auswärtigen Amt auf seiner Weltnetzseite, die unbedingt zu beachten ist. Weisen Sie bitte

alle hiervon berührten Personen, Gruppierungen, Organisationen und Vereine, die Ihnen in diesem Zusammenhang einfallen, darauf hin, daß hier unter Täuschung im internationalen Rechtsverkehr seither Straftaten begangen werden, sofern gegen diese Bekanntmachung verstoßen wird.

Anforderung der Ausweise

Auf der Weltnetzseite finden Sie ein Formular zur *Anforderung der Ausweise* mit einer Liste für Vollständigkeit. Lesen Sie sich diese bitte in Ruhe durch und stellen die Nachweise zusammen, die für Sie zutreffend sind. Bitte senden Sie Ihren vollständigen Unterlagen über die dort bezeichnete Poststelle an die zuständige Verwaltung in Baden. Sie überprüft mit Ihnen die Vollständigkeit der Unterlagen und nimmt diese zur Bearbeitung entgegen.

Wenn die Einreichung Ihrer Unterlagen einen positiven Anspruch auf Beurkundung ergibt, erhalten Sie von der Zentralverwaltung eine Bescheinigung über die Einreichung Ihrer Unterlagen und Bestätigung des Rechtsanspruches auf Beurkundung (positiver Antragsbescheid). Diese Bescheinigung ist sehr wichtig, denn ohne diese Bescheinigung weigern sich die Landeseinrichtungen der BRD zu Recht, Dokumente entgegen zu nehmen, und möglicherweise erhalten Sie dann einen Bußgeldbescheid, denn gemäß den Verwaltungsbestimmungen des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen muß jeder Staatenlose gemäß Art. 27 einen Personalausweis oder Art. 28 einen Reiseausweis haben.

Deshalb können die alten BRD Dokumente erst nach Erhalt der Positivbescheinigung abgegeben werden und es muß von der BRD Einrichtung ein Nachweis darüber ausgestellt werden (s.u.).

Abgabe der BRD-Papiere

Bereiten Sie sich bitte gut vor für diesen wichtigen Schritt der „Souveränwerdung“:

- Lassen Sie sich möglichst einen Termin beim Einwohnermeldeamt und Führerscheinstelle geben, um nicht unnötig Wartezeit zu verschwenden.
- Nehmen Sie mindestens 2 Zeugen mit, die möglichst zu den wichtigsten rechtlichen Hintergründen geschult sind. In einigen Regionen stehen mittlerweile ausgebildete *Ämterlotsen* hierfür zur Verfügung.
- Nehmen Sie die auf der Weltnetzseite zur Verfügung gestellten Schriftsätze *Abgabe Person und Reisepass* und *Abgabe Führerschein* in 2-facher Ausfertigung und auf Sie angepasst mit.
- Nehmen Sie den zugestellten *positiven Antragsbescheid* (s.o.) zur Vorlagen bei den BRD-Behörden mit.
- Kleiden Sie sich geschäftsmäßig, wenn es zu Ihnen paßt. Verleihen Sie einem solch wichtigen Akt entsprechendes Gewicht durch Ihr Auftreten. Sie treten ab sofort als Souverän auf. Nicht überheblich, sondern bestimmt und innerlich gefestigt. Sie beantragen ab sofort nichts mehr, sondern Sie ordnen an.
- Achten Sie Ihr Gegenüber, bleiben Sie freundlich, auf keinen Fall unterwürfig, bleiben Sie gefaßt und werden Sie möglichst nicht ausfällig, auch wenn Ihr Gegenüber „merkwürdig“ reagiert. Die Wahrheit und das Recht sind auf Ihrer Seite.
- Erläutern Sie die rechtliche Situation anhand der vorgenannten Schriftsätze und anderer

Beweise, Nachweise und Quellen mit denen Sie Ihr Anliegen untermauern können. Bereiten Sie sich auf rechtlicher Ebene so gut es geht vor. In den mitgebrachten Schriftsätzen sind die möglichen Optionen für die Bediensteten der BRD-Verwaltung aufgeführt, die Sie erläutern und zur Auswahl stellen können.

- Lassen Sie sich den Einzug und die Vernichtung der BRD-Papiere und die Löschung der Meldedaten durch die BRD-Verwaltung schriftlich bestätigen. Falls die Option nicht durchsetzbar sein sollte, lassen Sie sich in diesem Fall zumindest die Abgabe der BRD-Papiere auf Ihrer Ausfertigung des Schriftsatzes durch Ihre 2 Zeugen schriftlich bestätigen. **Sie benötigen einen rechtlich einwandfreien Abgabennachweis Ihrer BRD-Papiere!**

Würden Sie die BRD-Ausweise (Personalausweis, Reisepass und Führerschein) und, sofern beantragt, den gelben Schein behalten, gilt das als Beschlagnahme und Einbehaltung der alten Dokumente. Dies ist aus formaljuristischen Gründen nicht zulässig und wird von den staatlichen Stellen des Bundesstaats Baden nicht anerkannt. Eine Beurkundung der Staatsangehörigkeit kann in diesem Fall nicht erfolgen.

Erhalt der Beurkundungen / Ausweise

Bitte senden Sie die vorgenannten schriftlichen Abgabennachweise an die Poststelle der zuständigen Verwaltung in Baden. Nach vollständiger Bezahlung des Gebührenbescheides (siehe veröffentlichte vorläufige Gebührenordnung) erhalten Sie Ihre Beurkundungen / Ausweise zugeschickt.

Die tatsächliche Beurkundung der Staatsangehörigkeit in Baden kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß alle Dokumente der BRD/Deutschland/Germany etc., die die Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 oder die bisher die Staatenlosigkeit dokumentierten, abgegeben wurden!

Erst dann ist es grundsätzlich möglich, die Staatsangehörigkeit zum Bundesstaat Baden nach RuStAG vom 22. Juli 1913, zu bestätigen. Darauf bezieht sich unter anderem auch der Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, weswegen eine entgegen gesetzte Willenserklärung erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, daß Sie die staatliche Immunität aus Artikel 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 erst durch die erfolgte Beurkundung Ihrer Staatsangehörigkeit des Bundesstaats Baden durch die staatliche Verwaltung des Bundesstaats Baden erhalten.

Dies ergibt sich daraus, daß der Bundesstaat Baden in der legitimen Rechtsfolge des Großherzogtums Baden Vertragspartei der Genfer Konvention und Gründungsvertragspartei seit 1864 ist und die Staatsangehörigkeitsbeurkundung der formell korrekte juristische Nachweis ist, dieses Recht als Vertragspartei auch beanspruchen zu können.

Des Weiteren ist erst mit erfolgter Staatsangehörigkeitsbeurkundung und Vorlage der Beurkundung und Lebenderklärung beim Standesamt I in Berlin (s.u.) die Anordnung der Militärregierung vom 13. Mai 1946 rechtswirksam umgesetzt, da von der Militärregierung zwingend vorgeschrieben wurde, daß die Staatsangehörigen durch Beurkundung ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit des anderen Staates nachzuweisen haben, daß der andere Staat sie als dessen Staatsangehörige anerkannt hat. Sie sind somit ein beurkundeter Staatsangehöriger des Bundesstaats Baden und ab sofort kein Staatenloser (Staatsangehörigkeit „Deutsch“) mehr. Sie sind auch kein Deutscher im Sinne des Grundgesetzes Art. 116, (Ru) StAG Recht im Personenstand vom 01.09.1939 (= Inhaber des „gelben Scheins“). Formaljuristisch sind das die **Reichsbürger (!!!)**

Der Personenstand für Sie als beurkundeter Staatsangehöriger der Bundesstaaten ist:
RuStAG Deutscher gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913, bzw. Badener (Preuße, Hesse, Bayer usw.)
und gemäß der Verfassung von 1871 reichsdeutsche Männer und Frauen.

Dieses Völkervertragsrecht ist Bestandteil von Bundesrecht und hat gemäß Art. 31 Grundgesetz Vorrang vor Landesrecht. Da es sich jedoch auch um ein Völkervertragsrecht gemäß ius cogens, also eine zwingend einzuhaltende Rechtsnorm gemäß Art. 25 Grundgesetz Völkervertragsrecht handelt, ist es nicht nur Bestandteil vor Bundesrecht sondern geht sogar allen Gesetzen vor und erzeugt unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes.

Abmeldung von der BRD

Sofort nach Erhalt der Urkunden von Ihrer staatlichen Verwaltung in Baden, können Sie auf die Schriftsatzvorlagen zurückgreifen, die Ihnen der Bundesstaat Baden auf der Weltnetzseite (Link s.u.) zur Verfügung stellt. Jede Nutzung vor Eingang des Staatsangehörigkeitsausweises wäre eine mißbräuliche und somit strafbare Verwendung, da das internationale Völkervertragsrecht erst mit Erhalt der Beurkundung auf Sie anwendbar ist.

<http://bundesstaat-baden.de/info/index.php/start/zudenausweisen/brdabmeldung>

Bei Ihrem Einwohnermeldeamt (Stadt/Gemeinde) ist möglichst persönlich das Original Ihres Staatsangehörigkeitsausweises vorzuzeigen und eine Kopie zusammen mit der unterschriebenen Willenserklärung/Personenstandserklärung/Allgemeinen Handelsbedingungen (PSE/WE/AHB's) zusammen mit Ihrer *Erklärung zur Staatsangehörigkeit* dort abzugeben, zusammen mit der Anordnung von Ihnen zur Löschung der Meldedaten der nicht mehr benötigten juristischen Person und Vernichtung der BRD-Dokumente.

Beim Standesamt sind die entsprechenden Nachweise unter Verwendung der auf Sie personifizierten Vorlage ebenfalls einzureichen mit der Anordnung zur Aufnahme in die Personenstandsakte unter Verzicht auf den Datenschutz, um damit die Vorgaben aus dem Besatzungsrecht zu erfüllen und, daß bei auf Anfrage jede externe Stelle Informationen über Ihren tatsächlichen Personenstand bekommt.

Für die Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei den BRD Einrichtungen und zur Durchsetzung und Gewährung der Völkerrechte für die Badener wurde für die badischen Staatsangehörigen eine Vorlage erstellt, die nach Abschluß der Beurkundung bitte auszufüllen ist und dann abschließend ebenfalls zur öffentlichen Hinterlegung abzugeben ist. Es wird empfohlen, genau wie bei der Kopie des Staatsangehörigkeitsausweises zusammen mit der PSE/WE/AHB's auch, die *Erklärung zur Staatsangehörigkeit* bei folgenden Einrichtungen abzugeben, bzw. mindestens per Fax zu senden:

- Einwohnermeldeamt
- Standesamt
- örtliche Polizei und dazugehöriges Polizeipräsidium
- Amtsgericht/Landgericht/Oberlandesgericht
- Bürgermeister
- Finanzamt
- Hauptzollamt

Bitte beachten Sie auch hier, daß Sie am Ende des Schreibens auf der rechten Seite als Souverän unterschreiben!

Bitte beachten Sie auch, daß Sie als Souverän nichts mehr *beantragen*, sondern anfordern, geltend machen, anordnen, etc..

Vorlage beim Standesamt I in Berlin

Damit die Anordnung der Militärregierung vom 13. März 1946 auch rechtskräftig umgesetzt wird, ist die Kopie Ihrer Staatsangehörigkeitsurkunde zusammen mit der Kopie Ihrer Lebenderklärung (Kopie Geburtenbuch) per Telefax mit dem im Internet hinterlegten Musterschreiben beim zuständigen Standesamt I in Berlin einzureichen. Der Zustellungsnachweis per Faxprotokoll ist für Sie zukünftig ein wichtiges Dokument, um in schriftlichen oder persönlichen Kontakten mit den Dienststellen der BRD Ihren völkerrechtlichen Status dokumentieren zu können. Daher ist bei der Faxzustellung darauf zu achten, daß das Faxprotokoll neben den Sendedaten auch einen (zumindest teilweisen oder miniaturisierten) Aufdruck der ersten Faxseite enthält.